

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Wasserkraftanlage „Mackenschleif“ am Perlbach in Mackenschleif, Stadt Roding, wird aufgrund eines unbefristeten Altrechts betrieben. Der Unternehmer ist hierdurch berechtigt den Perlbach auf die Höhe 363,95 m ü. NN aufzustauen und 400 l/s Wasser aus dem Perlbach aus- und wiedereinzuleiten. Für das Ausleiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge von bis zu 800 l/s aus dem Perlbach sowie das Wiedereinleiten dieser Wassermenge in den Perlbach wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) beantragt. Es sollen nun insgesamt maximal 1200 l/s Wasser aus dem Perlbach aus- und wiedereingeleitet werden.

Bereits mit Bescheid vom 22.07.1993 wurde an der Anlage das Ausleiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge genehmigt. Dieser Bescheid ist jedoch bereits durch Fristablauf erloschen. Gegenüber dem damals genehmigten, über das Altrecht hinausgehenden, Benutzungsumfang wird nun eine noch einmal um 430 l/s höhere, maximale Ableitungsmenge beantragt.

Weiterhin wird an der Anlage die Gewässerdurchgängigkeit durch den Umbau der Fischaufstiegsanlage sowie die Durchführung von Verbesserungen vor dem Einlauf in die Fischaufstiegsanlage und an der Wiedereinleitungsstelle optimiert. Für diese Gewässerausbauten (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Der Perlbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die Verbesserung der Durchgängigkeit eine Aufwertung zur bisherigen Situation. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eingriffe in Fläche und Boden durch den Umbau der Fischwanderhilfe sind hinsichtlich Schwere und Komplexität als gering zu bewerten.

Abfälle oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 16.01.2025  
Landratsamt Cham

  
Karl Heinz Aschenbrenner